

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg

(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

vom 26. November 2009

Gemeinderatsbeschluss:	23. November 2009
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 26.11.2009 bis 28.12.2009
Inkrafttreten:	01. Oktober 2005
1. Änderung:	01. September 2009
2. Änderung	01. Dezember 2009

Inhaltsübersicht:

	Seite
Satzung:	
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	2
§ 2 Schuldner	3
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 In-Kraft-Treten	3
Verzeichnis der Pauschalsätze:	
1. Streckenkosten	5
2. Ausrückestundenkosten	5
3. Arbeitsstundenkosten	5
4. Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten	6
5. Kosten sonstiger Leistungen	7
6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt	7
7. Personalkosten	7
8. Materialkosten	8

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Neubiberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen für ihre Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) ¹Die Gemeinde Neubiberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. ³Über die Überlassung entscheidet der Verantwortliche der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich dafür notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
3. Einsätze bei Suizidversuchen;
4. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwettern, die unmittelbar durch ein Unwetter verursacht wurden.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 26.11.2009

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

zur Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Neubiberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6), den Personalkosten (Nummer 7) und dem Materialverbrauch (Nummer 8) zusammen. Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände, dem Landesfeuerwehrverband und den Berechnungen der Gemeinde Neubiberg

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Teleskoprettungsbühne	9,77 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 Straße	3,50 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	6,87 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	5,77 €
1.5	Rüstwagen RW 2	8,77 €
1.6	Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,50 €
1.7	Einsatzleitwagen / Mehrzweckfahrzeug	2,95 €
1.8	Mannschaftstransportfahrzeug	2,00 €
1.9	Versorgungsfahrzeug	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für

2.1	Teleskoprettungsbühne	114,38 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 Straße	65,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	110,09 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	75,00 €
2.5	Rüstwagen RW 2	146,36 €
2.6	Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 €
2.7	Einsatzleitwagen / Mehrzweckfahrzeug	26,20 €
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug	12,00 €
2.9	Versorgungsfahrzeug	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Norm-Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	C - Schlauch	3,00 €
3.2	B – Schlauch	3,50 €
3.3	Saugschlauch	4,00 €
3.4	Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat)	25,00 €
3.5	Tauchpumpe	13,50 €
3.6	Mehrzwecksauger	17,00 €
3.7	Lüftungsgerät	21,00 €
3.8	Kettensäge, Motorflex, Multicut, Trennschleifer	10,50 €
3.9	Dampfstrahlgerät	15,50 €
3.10	Handkehrmaschine	10,00 €
3.11	Power-Moon	15,00 €
3.12	Traktor	20,00 €

4. Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten

Für die Überlassung und Nutzung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten auch für nicht volle Tage berechnet. Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

4.1	Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	10,00 €
4.2	Löschdecke	5,00 €
4.3	Armatur zur Wasserentnahme, Wasserweiterleitung oder Wasserabgabe (je Teil)	10,50 €
4.4	Feuerwehreine, Mehrzweckleine, Baumseil	5,00 €
4.5	Schiebeleiter	45,00 €
4.6	Steckleiter (je Teil)	10,00 €
4.7	Greifzug mit Zubehör	30,00 €
4.8	Kleinlöschgerät (ohne Nachfüllung)	10,50 €
4.9	Tauch- oder Ölumfüllpumpe mit Zubehör	35,00 €
4.10	Kabeltrommel	10,00 €
4.11	Handscheinwerfer	5,00 €
4.12	Flutlichtstrahler mit Stativ	10,00 €
4.13	Auffangbehälter mit Reinigung	27,00 €
4.14	Hydraulische Winde	15,00 €
4.15	D - Schlauch	2,50 €
4.16	C - Schlauch	5,00 €
4.17	B - Schlauch	7,50 €
4.18	Schlauchbrücke	3,00 €
4.19.	Mehrzwecksauger	35,00 €

5. Kosten sonstiger Leistungen

5.1	Fehlalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem zweiten in einem Kalenderjahr, sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde	Fehlalarm 450,00 €
5.3	Einsätze zur Insektenentfernung	je nach Aufwand
5.3	Benutzung der Wärmebildkamera pro Stunde für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	25,00 €

6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und sonstige Widerinstandsetzungsarbeiten

Werden folgende Gerätschaften eingesetzt, so werden pro Gerät folgende Pauschalsätze angewandt, für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

6.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	25,00 €
6.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch des Pressluftatmers	
	- Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten	
	- Prüfen des Gerätes	
	- Füllen der Atemluftflasche	
	ohne Reinigung des Gerätes	
	je Pressluftatmer mit 1 x 6-Liter-Atemluftflasche	16,00 €
	je Pressluftatmer mit 2 x 4-Liter-Atemluftflasche	18,00 €
6.3	Sonstige Flaschenfüllungen je Liter	1,00 €
6.4	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	10,00 €
6.5	Prüfen je Atemschutzmaske	5,00 €
6.6	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, prüfen	45,00 €
6.7	Reinigung von verschmutzter Einsatzkleidung, je Garnitur	35,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge und Einsatzkräfte anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

7.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschluss

zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

8. Materialkosten

Für Materialverbrauch wie Ölbindemittel, Hölzer, Prüfröhrchen u.s.w. werden die Selbstkosten berechnet.